

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

aus besonderem Anlass

vom

Auf Grund des

- § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744/FNA 8050-20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954),
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW S. 54/SVG NW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV NW S. 747/SGV NW 281), Ziff. 4.5.4 der Anlage hierzu,
- §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Kamen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- am 2. Sonntag im Mai jeden Jahres anlässlich des Frühlingsmarktes
- am 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres anlässlich des Severinsmarktes

§ 2

- (1) Die teilnehmenden Inhaber von Verkaufsstellen verpflichten sich schriftlich,
 - die festgesetzten Öffnungszeiten einzuhalten,
 - die tariflich festgelegten Sonntagszuschläge / Mehrarbeitsvergütungen zu zahlen,
 - anlässlich dieser Aktion keine Auszubildenden zu beschäftigen.
- (2) Die Teilnahme der übrigen Beschäftigten findet auf freiwilliger Basis statt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig diese außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

- (1) Die Verordnung vom 7. Juli 2004 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.